



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Fraktion DIE LINKE Datum: 09.06.2021	Anfrage	2021/256
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08.06.2021 zum Thema "Windkraftanlagen" zur Sitzung im nächsten Ausschuss für Raumordnung am 05.07.2021

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
111-110 Büro des Landrats

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 05.07.2021 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

Originalanfrage

Sachlage:

Zum 1. Januar 2021 ist das novellierte Erneuerbare Energien Gesetz (EEG21) in Kraft getreten, welches verfassungsrechtlich verschärft wurde und laut des aktuellen Referentenentwurfes das Ziel der Treibhausgasneutralität in der Stromversorgung noch vor 2045 gesetzlich verankert und bis 2030 einen 65%igen Anteil der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien vorsieht (als Bruttostromverbrauch wird hier ein Anteil an 580 Terrawattstunden prognostiziert, welches ein konservativ berechneter Wert ist, der wahrscheinlich nachträglich noch stark erhöht werden wird). Bis 2040 sollen die CO2-Emissionen um 88% fallen. Für die Zeit nach 2030 müssen Zahlen festgelegt werden, wie viel CO2 pro Jahr eingespart werden muss. Um diese Ziele zu erreichen, müssen konkrete Maßnahmen zügig umgesetzt und regenerative Energieversorgungsmöglichkeiten kontinuierlich ausgebaut werden. Dafür enthält das EEG21 eine Reihe neuer Regelungen, welche den Ausbau erneuerbarer Energien anreizen sollen.

Dazu bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung folgender Fragen :

1. Auswirkungen verschärfter Klimagesetzgebung

- Wie wirkt sich die verschärzte Klimagesetzgebung auf bestehende WEA des Landkreises aus?

2. Genutzte und potenzielle Fläche für WEA

- Sind die Bemessungen der für die Errichtung von WEA und innovativen Ergänzungstechnologien geeigneten Gesamtfläche des Kreisgebietes, nach Abzug der Gebietsteile, die als harte bzw. weiche Tabuzonen identifiziert werden, noch aktuell nach heutiger Erkenntnis- und Rechtssprechungslage und den aktuellen gesetzlichen Richtlinien? bzw.
- Auf welche Größe beläuft sich der Anteil Fläche, der im Landkreis Lüneburg aktuell als Vorranggebiet für WEA und innovative Ergänzungstechnologien (z.B. Flugwindenergieanlagen, Mehr-Rotor-Anlagen, WEA aus umweltverträglichen Baustoffen, alternative Technologien wie Triboelektrische Nanogeneratoren (TENG), usw.) identifiziert werden kann? Wie viel der identifizierten Fläche wird aktuell als Standort für raumbedeutsame WEA genutzt?
- Auf welche Größe belaufen sich bisher nicht zur Energieerzeugung durch WEA erschlossene Vorranggebiete bzw. Potenzialgebiete, die zukünftig als zusätzliche Fläche zur Energieerzeugung genutzt werden könnten? - Inwieweit könnte durch die Anwendung neuer, innovativer Technologien (es gibt mittlerweile öko-effizientere WEAs aus umweltschonenderen Materialien und mit höherer Leistung, so dass man eine Effizienzsteigerung und/oder Kreislaufwirtschaft erreichen kann und sich den Auf- und Abbau und die Wartung erleichtert) die zur Verfügung stehende Fläche ausgeweitet und öko-effizienter genutzt werden?
- In welchem Umfang könnte zukünftig dem Energiebedarf des Landkreises durch den Ausbau potenzieller Flächen mit innovativen Windenergie-Technologien sowie durch das Repowering alter WEA entsprochen werden?

3. Laufzeit und Repowering

- Auf welche Zahl insgesamt beläuft sich die Menge der im Landkreis betriebenen raumbedeutsamen WEA und welche Laufzeit haben diese Anlagen?
- Wie viele der bisher errichteten WEA sind (in naher Zukunft) ausgefördert und bedürfen eines Repowerings?
- Wie hoch ist der Anteil der zu modernisierenden Anlagen, an denen aufgrund ihres Standortes keine Genehmigungspflichtigen Änderungen vorgenommen werden dürfen, die also ineffizient weiter betrieben werden? - Wie werden durch WEA produzierte Energie-Überkapazitäten im Landkreis genutzt und welche Projekte sind geplant, um diese Möglichkeit zu nutzen?

4. Private Windenergieanlagen

- Wie viele nicht-raumbedeutsame WEA gibt es im Landkreis und welchen Anteil halten diese an der Deckung des regionalen Stromverbrauchs?

- Inwiefern könnte die dezentrale Errichtung nicht-raumbedeutsamer WEA ausgeweitet werden und welche Anreize gibt es für potenzielle Betreiber?

Begründung und Ziele:

Gebot der Stunde ist es, für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung durch WEA,

- Auswirkungen der verschärften Klimagesetzgebung auf bereits bestehende WEA zu identifizieren
- bereits vorhandene Vorranggebiete auch für die Zukunft zu sichern,
- bereits vorhandene WEA, die in naher Zukunft „ausgefördert“ sein werden, einem Repowering (Modernisierung) zu unterziehen, um einen effizienteren Wind-Stromertrag zu erzielen,
- mögliche bisher nicht für die Energieerzeugung erschlossene Vorranggebiete als zusätzliche Fläche mit gutem Windangebot zu identifizieren, ohne dabei die Belange der Anwohner:innen und des Natur-, Landschafts und Denkmalschutzes außer acht zu lassen,
- auch die dezentrale Erbauung privater Klein-Windanlagen ohne raumbedeutsame Wirkung zu fördern,
- zukunftsweisende, bisher nicht ausgeschöpfte technologische Neuerungen als Ergänzung zu vorhandenen Technologien zu bewerten und zur Beschleunigung einer dezentralen Energieversorgung durch erneuerbare Energien zu implementieren.